

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
28.04.2020

Beratungsfolge:
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

Sitzungsdatum:
13.05.2020

Kenntnisnahme

Bericht über den aktuellen Stand zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW.

Sachverhalt:

Sobald Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsanlagen durchgeführt sind und das Erschließungsbeitragsrecht nicht anzuwenden ist, besteht in NRW eine Beitragserhebungspflicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG für sämtliche dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze.

Am 01.01.2020 ist das in der Anlage beigefügte „Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW)“ in Kraft getreten. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist ohne Änderungen übernommen worden.

Für Straßenausbaumaßnahmen, die eine Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG auslösen, sind ergänzende Vorschriften unter Einführung eines § 8a beschlossen worden.

Dieser beinhaltet folgende Punkte (stichpunktartig genannt):

- § 8a Abs. 1: Verpflichtung zur Erstellung eines transparenten **Straßen- und Wegekonzeptes**
- § 8a Abs. 2: Verwendung eines Musters für das Straßen- und Wegekonzept, welches durch das für Kommunales zuständige Ministerium am 03.04.2020 bekannt gegeben worden ist; die Gemeinden sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden, es ist in der Anlage beigefügt.
- § 8a Abs. 3: Einführung einer verpflichtenden **Anliegerversammlung**
- § 8a Abs. 4: Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung einer Anliegerversammlung bei geringfügiger Straßenausbaumaßnahme. Hier kann ein Beschluss des Rates die Anliegerversammlung ersetzen.

- § 8a Abs. 5: Die Satzung der Gemeinde **kann** eine **Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke** sowie eine **Tiefenbegrenzung** vorsehen
- § 8a Abs. 6: Zahlungserleichterung der Straßenausbaubeiträge durch
 - a) **Ratenzahlungsmöglichkeit** (voraussetzungsloser Anspruch, auf Antrag) mit niedriger Verzinsung.
 - b) mögliche Gewährung einer **Verrentung** mit niedriger Verzinsung des Restbetrages.

Die Satzung der Gemeinde **kann** hierzu Näheres bestimmen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeitet aktuell Formulierungen zur Ergänzung seiner Mustersatzung.
- § 8a Abs. 7: **Stundungsmöglichkeit** (bei erheblicher Härte, auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise unter Mitwirkungspflicht des Antragstellers).

Zur Entlastung der Beitragspflichtigen hat das Land ein entsprechendes **Förderprogramm** von jährlich 65 Millionen Euro aufgelegt. Die Förderrichtlinie ist am 03.04.2020 im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden. Sie tritt rückwirkend zum **02.01.2020** in Kraft und wird für zunächst 5 Jahre **bis zum 31.12.2024 befristet**. Die Förderrichtlinie ist in der Anlage beigefügt.

Der Förderrichtlinie ist zu entnehmen, dass das Land auf Antrag den **hälftigen Anteil** des umlagefähigen Aufwands der Beitragspflichtigen nach der jeweiligen kommunalen Satzung für die einzelne beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme fördern **kann**, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und die zugrunde liegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat ab dem **1. Januar 2018** beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

Angesichts der erfolgten Festlegung des Stichtages sei angemerkt, dass der Ausbau der Alexanderstraße aufgrund des Ausbaubeschlusses vom 18.05.2017 (Vorlage 082/2017) von der Förderung ausgeschlossen ist.

Im Übrigen gilt: Durch die Übernahme der Hälfte der kommunalen Straßenausbaueiträge durch das Land NRW, **halbiert sich insoweit folglich die Belastung des Beitragspflichtigen**, für die Stadt Coesfeld ändert sich der Eigenanteil nicht.

Ungeklärt ist nach wie vor, wie mit den Förderanträgen umgegangen wird, falls die jährliche Fördermenge ausgeschöpft ist.

Allerdings besteht **kein Anspruch auf Gewährung einer Förderung**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuweisungen.

Es ergibt sich folgende Reihenfolge zum Ablauf der Förderbewilligung:

1. Komplette bauliche Fertigstellung der Baumaßnahme.
2. Erstellung einer Schlussrechnung mit Darstellung des umlagefähigen Aufwandes durch die Kommune. (Sollte dies nicht möglich sein und Festsetzungsverjährung drohen, wird ausnahmsweise eine Förderung aufgrund des vorläufig ermittelten Aufwandes gewährt. Die Stadt Coesfeld hat sodann nach Gewährung der Förderung vorläufige Straßenausbaubeiträge zu erlassen.)
3. Die Stadt Coesfeld stellt bei der NRW.Bank den Förderantrag nach dem in der Anlage beigefügten Muster.
4. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides werden die Fördermittel an die Stadt Coesfeld ausgezahlt.
5. Die Kommune stellt anschließend die Beitragsbescheide zu. Im Bescheid wird neben der Nennung des gesamten umlagefähigen Aufwandes explizit auf die Förderung durch das MHKBG und die jeweilige Förderhöhe hingewiesen.
6. Die Stadt Coesfeld legt der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach einem vorgegebenen Muster vor.

Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Förderung erst **nach** Abschluss der Straßenausbaumaßnahme gestellt werden kann.

Entscheidend ist, dass trotz Inkrafttreten der Förderrichtlinie **weiterhin keine Förderanträge bei der NRW.Bank gestellt werden können!** Die Möglichkeit der Antragstellung wird für das III. Quartal avisiert.

Sobald der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Formulierungsvorschläge für die Satzung bekannt gegeben hat, sollte die aktuelle Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld überarbeitet werden. Folgende Änderungen/Ergänzungen der bestehenden KAG-Satzung der Stadt Coesfeld könnten vorgenommen werden:

- eine Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke sowie
- die Möglichkeit der Ratenzahlung/Verrentung nebst Verzinsung.

Eine Änderung hinsichtlich der Tiefenbegrenzung ist nicht erforderlich, da diese bereits jetzt in der KAG-Satzung der Stadt Coesfeld verankert ist.

Eine Reduzierung der Anteilssätze ist aufgrund des Förderprogramms nicht vorgesehen oder erforderlich. Eine Reduzierung der Anteilssätze würde u. a. zu einer Entlastung des Landes NRW und zu einer Höherbelastung der Stadt Coesfeld führen.

Dennoch wäre hier eine Senkung der Anteilssätze zu diskutieren.

Die Stadt Coesfeld wendet bislang die Höchstsätze an. Bei der Festsetzung der Anteilssätze sind auch die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu berücksichtigen. Danach haben die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen.

Die Stadt Coesfeld hat in ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.03.2014 bestimmt, dass neben den in § 8 Abs. 1 S. 2

KAG aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auch Wirtschaftswege der Beitragspflicht unterliegen. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von innerorts gelegenen Straßen und Wegen ist dies vertretbar. Die **Wirtschaftswege** sind nach den Förderrichtlinien, die zur Änderung des KAG NRW beschlossen wurden, **nicht** förderfähig.

Fördergelder zum Ausbau von Wirtschaftswegen könnten jedoch über das Förderprogramm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ beantragt werden. Eine **Voraussetzung für die Bewilligung** von Fördergeldern ist, die Vorlage eines von der Bewilligungsbehörde anerkannten **Wege-netzkonzeptes**. Der Entwurf eines Wegenetzkonzeptes ist bereits erarbeitet und wird von der Verwaltung aktualisiert. Ob das Förderprogramm über das Jahr 2020 hinaus verlängert wird, bedarf noch der Klärung. Eine Anfrage an die zuständige Bezirksregierung Münster wurde bereits gestellt; die **Antwort steht noch aus**.

Auch wenn das Förderprogramm zum Ausbau von Wirtschaftswegen um ein oder mehrere Jahre verlängert wird, sollte über eine Anpassung der Beitragssätze in der KAG-Satzung hinsichtlich der Wirtschaftswege im Zusammenhang mit der ausstehenden Satzungsänderung beraten werden, um eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Förderprogramm zum KAG zu vermeiden.

Anlagen:

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- Muster für das Straßen- und Wegekonzzept
- Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge
- Muster des Förderantrages